



THÜRINGENFORST

Wir machen den Wald. Für Sie!

AVZB

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe

gültig ab dem 01.09.2016





Weitere Informationen finden Sie unter:
www.thueringenforst.de

Wir machen den Wald. Für Sie!

IMPRESSUM

Herausgeber: ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 16 | 99085 Erfurt
Tel.: 0361 - 3 78 98 00
zentrale@forst.thueringen.de

Gestaltung: Stabsbereich Unternehmenskommunikation
& -entwicklung

Fotonachweis: ThüringenForst

Druck: Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Erfurt

3. überarbeitete Auflage, 2.000 Stück
September 2016

1. Geltungsbereich	4
§ 1 Geltungsbereich	4
2. Allgemeine Verkaufsbedingungen	4
2.1 Allgemeine Bestimmungen	4
§ 2 Kaufvertrag	4
§ 3 Katastrophen- und Kalamitätsklausel	4
§ 4 Holzbereitstellung	5
§ 5 Anfechtung des Kaufvertrages	5
§ 6 Haftung und Schadenersatz	5
§ 7 Datenschutz	5
2.2 Pflichten des Verkäufers und des Käufers	5
§ 8 Übergabe und Vorzeigung	5
§ 9 Gefahrenübergang	6
§ 10 Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt	6
§ 11 Erfüllungsort der Holzlieferung	6
§ 12 Gewährleistung	7
2.3 Bearbeitung, Entrindung und Abfuhr	7
§ 13 Einschlag, Rückung, Bearbeitung des Holzes	7
§ 14 Schutz vor Insektenbefall	8
§ 15 Holzabfuhr	8
§ 16 Abfuhrverpflichtung	8
§ 17 Verkehrssicherungspflicht	8
§ 18 Sorgfaltspflicht des Käufers	9
3. Allgemeine Zahlungsbedingungen	9
§ 19 Zahlungsarten	9
§ 20 Zahlungsfrist	9
§ 21 Zahlungsvollzug, Einzahlungstag	9
§ 22 Stundung	10
§ 23 Bürgschaften	10
§ 24 Zahlungsverzug	10
§ 25 Beitreibung, Zweitverkauf	10
4. Schlussbestimmungen	11
§ 26 Gerichtsstand und anwendbares Recht	12
§ 27 Salvatorische Klausel	12
§ 28 Inkrafttreten	12
Anlage 1: Regelungen zu Übermaßen, Umrechnungsfaktoren, Messverfahren und Sortimentsbezeichnungen	13
Anlage 2: Abfuhrschein	15

1. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die AVZB gelten für alle Holzverkäufe der ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt), nachfolgend als Verkäufer bezeichnet. Deren Geltung ist in den zu schließenden Holzkaufverträgen, welche als Muster durch die Zentrale der Landesforstanstalt verbindlich vorgegeben werden, zu vereinbaren.

(2) Die AVZB können nach entsprechender Vereinbarung auf die Holzverkäufe anderer Waldeigentümer in gleicher Weise angewandt werden.

(3) Zusätzliche oder abweichende Bedingungen sind in die zu schließenden Holzkaufverträge aufzunehmen.

2. Allgemeine Verkaufsbedingungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Kaufvertrag

(1) Der Abschluss eines Kaufvertrages bedarf der Schriftform. Das durch ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts bevollmächtigte Thüringer Forstamt, das einen Vertrag schließt, ist in diesem als Verkäufer zu bezeichnen. Ein solcher Vertrag ist von diesem Thüringer Forstamt zu erfüllen.

(2) Behält sich ein Thüringer Forstamt die Einholung einer Genehmigung eines zu schließenden Kaufvertrages durch die Zentrale der Landesforstanstalt vor, kommt dieser erst mit Erteilung der Genehmigung zu Stande.

(3) Die im Angebot sowie die aus dem daraus entstehenden Verkauf bezeichneten Mengen sind im Falle des Verkaufs vor dem Einschlag durch den Verkäufer mit einer in dessen Entscheidung liegenden Toleranz von $\pm 10\%$ zu erfüllen.

(4) Der Verkauf von Holz nach Gewicht oder Werkseingangsmaß sowie Frei-Werk-Lieferung oder Lieferung von Holz Frei-Transportmittel setzen entsprechende Vereinbarungen der Zentrale der Landesforstanstalt und dem jeweiligen Käufer voraus.

§ 3 Katastrophen- und Kalamitätsklausel

Sofern aufgrund von biotischen und/oder abiotischen Schadereignissen ein erhöhter Holzanfall zu verzeichnen ist, ist der Verkäufer berechtigt, anstelle des vertraglich vereinbarten Holzes anderes Holz gleicher Art und Güte, insbesondere von Schadflächen, bereit zu stellen. Dabei kann dem Käufer ein Ausgleich für etwaigen Transportmehraufwand gewährt werden.

§ 4 Holzbereitstellung

Für die Messung und Sortierung von nach dieser AVZB zu verkaufendem Holz gilt die Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung mit den für die Landesforstanstalt geltenden Regelungen zu Übermaßen, Umrechnungsfaktoren, Messverfahren und Sortimentsbezeichnungen nach Anlage 1 dieser AVZB. Abweichende Regelungen in Verträgen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des für die Holzvermarktung zuständigen Sachgebietes der Zentrale der Landesforstanstalt.

§ 5 Anfechtung des Kaufvertrages

Wegen Irrtum über Beschaffenheit, Art, Eigenschaften, Menge, Maße oder Lagerort des Holzes kann der Käufer den Kaufvertrag nicht anfechten.

§ 6 Haftung und Schadenersatz

Der Verkäufer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur dann, wenn sie aus einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Verkäufer oder seiner Beauftragten hervorgehen. Für sonstige Schäden wird nur dann Haftung übernommen, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Beauftragten beruhen.

§ 7 Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, Daten des Käufers für interne Zwecke zu speichern. Der Käufer verzichtet auf die Benachrichtigung über die Speicherung und über die Art der gespeicherten Daten.

2.2 Pflichten des Verkäufers und des Käufers

§ 8 Übergabe und Vorzeigung

(1) Eine körperliche/örtliche Vorzeigung des Holzes findet nur auf Verlangen des Käufers statt. Diese ist in den Kaufvertrag aufzunehmen.

(2) Die Vorzeigung wird vom Verkäufer anberaumt. Die körperliche Vorzeigung erfolgt beim Verkauf nach dem Einschlag innerhalb von zehn Kalendertagen nach der Bereitstellung (Bereitstellungsanzeige des Verkäufers) der Gesamt- oder einer Teilmenge statt. Der Termin der Vorzeigung wird mit dem Käufer vereinbart. Der Käufer kann in begründeten Fällen eine einmalige Verlegung des Termins, jedoch nicht über weitere zehn Kalendertage hinaus, verlangen.

(3) Sofern das Waldmaß als Verkaufsmaß gilt, hat der Käufer Beanstandungen hinsichtlich Holzart, Holzsorte, Güte, Vorhandensein, Verkaufsort, Beschaffenheit, Menge und Maße des bereitgestellten Holzes während der Vorzeigung vorzubringen. Wird vom Käufer keine Vorzeigung gewünscht oder erscheint

dieser oder dessen Vertreter nicht zum Termin der Vorzeigung, so erkennt er damit die Angaben des Verkäufers an. Nachträgliche Ersatzansprüche gegen den Verkäufer sind ausgeschlossen, es sei denn, sie ergeben sich aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung.

(4) Mit der Einigung anlässlich der Vorzeigung des Holzes oder mit dem Verzicht nach Abs. 3 oder mit dem Nichterscheinen zur Vorzeigung gilt das Holz als übergeben. Diese Übergabe ist in einem Protokoll zu dokumentieren (Übergabeprotokoll).

§ 9 Gefahrenübergang

Die Gefahr jeglichen Verlustes, des Untergangs und der Verschlechterung des gekauften Holzes geht auf den Käufer über

- a. mit der Übergabe,
- b. mit der Absendung der Übergabeprotokolle bei Verkäufen ohne beantragte oder vom Käufer zu vertretenden Gründen nicht erfolgte Vorzeigung.

§ 10 Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum am verkauften Holz geht nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises und aller Nebenkosten dadurch auf den Käufer über, dass diesem oder der von ihm beauftragten Person der Abfuhrschein (Anlage 2) durch den Verkäufer übergeben wird.

(2) Im Falle einer geleisteten Teilzahlung bzw. des Vorliegens einer ausreichenden, vom Verkäufer akzeptierten Bürgschaft (gemäß § 23 dieser AVZB) kann dem Käufer oder seinem Beauftragten der Abfuhrschein über eine Teilmenge ausgehändigt oder übersandt werden, die der geleisteten Teilzahlung oder der vorliegenden Bürgschaft entspricht. Der Wert der freizugebenden Holzmenge darf die geleistete Teilzahlung/ Höhe der Bürgschaft abzüglich aller gegen den Käufer bestehenden Forderungen nicht überschreiten.

(3) Im Falle der Übergabe von Holz vor Bezahlung der diesem entsprechenden Kaufpreisforderung bleibt der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentümer des übergebenen Holzes. In diesem Fall darf der Käufer das Holz weiter verarbeiten. Er stellt das aus der Weiterverarbeitung entstehende Produkt für den Verkäufer her und erklärt schon jetzt, dass das Eigentum an diesem Produkt zur Sicherung des Kaufpreises auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer darf das Holz und die mit diesem hergestellten Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter veräußern. Für diesen Fall tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen zur Sicherung der Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Bis auf Widerruf ist der Käufer ermächtigt, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

§ 11 Erfüllungsort der Holzlieferung

Erfüllungsort ist, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, der zum Holzeinschlagsort nächstgelegene LKW-befahrbare Holzabfuhrweg.

§ 12 Gewährleistung

(1) Der Verkäufer leistet nur Gewähr für die zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs äußerlich erkennbaren erheblichen Mängel oder für die bei erheblicher Abweichung von den getroffenen Vereinbarungen über Baumart, Sorte, Menge, Güteklasse, Durchmesser, Länge oder von schriftlich zugesicherten besonderen Eigenschaften des Holzes. Die Haftung für äußerlich nicht erkennbare Mängel (z. B. Fremdkörper) ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen. Ausgenommen ist splitterhaltiges Stammholz, für das beim Verkauf kein Splitternachlass gewährt wurde.

(2) Beanstandungen können nur bis zum Zeitpunkt der Vorzeigung oder, wenn diese nicht gewünscht wird, bis zur Übergabe geltend gemacht werden.

(3) Bei splitterhaltigem Stammholz ist eine nachträgliche Beanstandung bis spätestens sechs Monate, vom Tag der Übergabe an gerechnet, beim Forstamt schriftlich möglich, wenn beim Einschnitt von Holz, für das beim Verkauf kein Splitternachlass gewährt wurde, Splitterschäden aufgetreten sind.

(4) Beanstandungen sind gegenüber dem Verkäufer schriftlich unter Angabe der Holz- bzw. Partienummer und Mängel geltend zu machen. Dem Verkäufer ist binnen 14 Kalendertagen Gelegenheit zu geben, das beanstandete Holz zu besichtigen.

(5) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist jede Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

(6) Sind die Gewährleistungsansprüche begründet, wird nach Wahl des Verkäufers der Kaufpreis gemindert, Ersatz durch anderes Holz gleicher Art und Güte geleistet (Ersatzlieferung) oder der Kaufvertrag rückgängig gemacht. Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. In Fällen der Minderung und des Rücktritts werden bereits geleistete Zahlungen ohne Vergütung von Zinsen erstattet. Auf Nebenkosten bezogene Zahlungen des Käufers werden nicht erstattet.

(7) Folgeschäden werden nicht ersetzt.

2.3 Bearbeitung, Entrindung und Abfuhr

§ 13 Einschlag, Rückung, Bearbeitung des Holzes

(1) Auf Antrag kann dem Käufer der Einschlag, das Rücken und die Bearbeitung des Holzes im Wald, ggf. unter Erteilung besonderer Auflagen, gestattet werden.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die entstandenen Abfälle sowie Schäden durch Rückung, Einschlag, Bearbeitung usw. zu beseitigen oder nach Wahl des Verkäu-

fers abzugelten. Nach Ablauf einer vom Verkäufer bestimmten Frist kann die Beseitigung auf Kosten des Käufers vorgenommen werden.

§ 14 Schutz vor Insektenbefall

Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer in Rinde gekauftes, noch im Wald lagerndes Nadelholz innerhalb einer zu setzenden Frist gegen Insektenbefall schützt. Nach Ablauf dieser Frist und fruchtloser Mahnung kann der Verkäufer die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Käufers treffen.

§ 15 Holzabfuhr

(1) Der Käufer und dessen Beauftragte dürfen Holz nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers abfahren. Diese gilt mit der Aushändigung/Übersendung eines Abfuhrscheines als erteilt.

(2) Fährt der Käufer oder sein Beauftragter Holz ungenehmigt ab, kann der Verkäufer Rückgabe oder sofortige Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers verlangen, auch wenn der Allgemeine Zahlungstermin (AZT) noch nicht erreicht ist oder der Kaufpreis gestundet wurde.

(3) Der Abfuhrschein, zusätzlich versehen mit Stempel und der Originalunterschrift des Käufers, muss bei der Abfuhr stets mitgeführt und auf Verlangen den Beauftragten des Verkäufers vorgezeigt werden.

§ 16 Abfuhrverpflichtung

Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, dem Käufer, eine Frist zur Abfuhr des Holzes zu setzen. Die Abfuhr des Holzes muss innerhalb der ggf. vom Verkäufer gesetzten Frist abgeschlossen sein. Sie ist zumindest einen Tag vor ihrer Durchführung beim Lieferforstamt anzuzeigen. Wird die Frist aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht eingehalten, kann der Verkäufer Lagergebühren in Höhe von 0,1 % des Verkaufspreises vom abzufahrenden Holz je Kalendertag der Fristüberschreitung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Verkaufspreises, erheben oder das Holz auf Gefahr und Kosten des Käufers an einen anderen Lagerplatz verbringen.

§ 17 Verkehrssicherungspflicht

(1) Das Befahren des Waldes geschieht auf eigene Gefahr. Es bestehen keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Verkäufers. Dies gilt auch für gekennzeichnete Wege und Pfade.

(2) Mit Beginn der Abfuhr bzw. Manipulation des Holzes gehen die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich Gefahren, die vom vertragsgegenständlichen Holz ausgehen können, auf den Käufer über, soweit diese Handlungen bereits vor dem Eigentumsübergang durch den Käufer oder seine Beauftragten vorgenommen wurden.

§ 18 Sorgfaltspflicht des Käufers

- (1) Einschlag, Bringung und Abfuhr des Holzes müssen Wald schonend erfolgen. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, kann der Verkäufer Ersatz verlangen.
- (2) Bestimmte Wege können für Einschlag, Bringung und Abfuhr ganz, teilweise oder zeitweilig gesperrt werden.
- (3) Das Schleifen des Holzes auf befestigten Forstwirtschaftswegen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers erfolgen.
- (4) Der Käufer haftet für die durch ihn oder seine Beauftragten bei Einschlag, Bearbeitung, Entrindung, Bringung oder Abfuhr verursachten Schäden insoweit, als diese das unvermeidbare Ausmaß übersteigt. Auf § 831 BGB kann sich der Käufer nicht berufen.
- (5) Der Käufer und seine Beauftragten sind verpflichtet, Anordnungen des Verkäufers oder seiner Beauftragten zu befolgen, die im Interesse der Schonung des Waldes, des Forst- und Jagdschutzes oder aus sonstigen forstbetrieblichen Gründen erteilt werden.

3. Allgemeine Zahlungsbedingungen

§ 19 Zahlungsarten

Die Holzkaufgelder sind durch Überweisung oder Einzahlung auf die auf der Rechnung bzw. Vereinbarung angegebene Bankverbindung zu zahlen. Darüber hinaus können Holzkaufgelder nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Käufer und der Zentrale der Landesforstanstalt über ein in einer Vereinbarung geregeltes Gutschriftverfahren abgerechnet werden.

§ 20 Zahlungsfrist

- (1) Bei Verkauf von Holz ist die Bezahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Rechnung zu erbringen. Der 30. Kalendertag ist der letzte Tag der allgemeinen Zahlungsfrist („Allgemeiner Zahlungstermin“ = AZT). In besonders begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand des Verkäufers berechtigt, eine Verlängerung des Zahlungszieles zu bewilligen.
- (2) Fällt der letzte Tag der Zahlungsfrist auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag.

§ 21 Zahlungsvollzug, Einzahlungstag

- (1) Alle Zahlungen sind an die auf der Rechnung bzw. in der Vereinbarung angegebene Bankverbindung zu leisten. Eine Zahlung an andere Stelle gilt als nicht geleistet.

(2) Bei allen Zahlungen ist der auf der Rechnung bzw. in der Vereinbarung ausgewiesene Zahlungsgrund (Verwendungszweck) anzugeben.

(3) Als Einzahlungstag gilt der Tag des Geldeingangs auf dem auf der Rechnung bzw. in der Vereinbarung angegebenen Konto.

§ 22 Stundung

(1) Auf Antrag des Käufers kann die Zentrale der Landesforstanstalt eine zinspflichtige Stundung von Holzkaufgeldern gewähren. Über eine solche ist eine schriftliche Stundungsvereinbarung zu schließen.

(2) Von der Geltendmachung von Stundungszinsen kann abgesehen werden, wenn deren Erhebung zu einer erheblichen Härte für den Käufer führt.

§ 23 Bürgschaften

(1) Zur Sicherung des Kaufgeschäftes und aller daraus entstehenden Verbindlichkeiten kann der Verkäufer eine Bürgschaft gemäß Abs. 2 vom Käufer verlangen.

(2) Beträgt der Warenbruttowert aus einem Holzverkauf mehr als 3.000 Euro, kann dem Käufer die Abfuhr des Holzes vor der endgültigen Bezahlung gestattet werden, sofern er eine schriftliche und unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft (Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, § 239 BGB) eines dem Verkäufer genehmen Kreditinstitutes zugunsten der ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts vorlegt, die der Sicherung des Kaufgeschäftes und aller daraus entstehenden Verpflichtungen dient oder einen Geldbetrag in der vom Verkäufer geforderten Höhe auf ein Konto des Verkäufers eingezahlt hat. Etwaige Kosten einer Bürgschaft gehen zu Lasten des Käufers. Die Bürgschaften können auch durch in anderen EU-Mitgliedsstaaten ansässige Kreditinstitute oder Kreditversicherer ausgestellt sein.

(3) Nach Anerkennung der vorgelegten Bürgschaft durch die Zentrale der Landesforstanstalt können bis in Höhe der dadurch gesicherten Holzmenge vorläufige Abfuhrscheine erstellt werden.

(4) Der Eigentumsübergang erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises der vorzeitig zur Abfuhr freigegebenen Holzmenge.

§ 24 Zahlungsverzug

(1) In Zahlungsverzug gerät der Käufer, der den Kaufpreis nicht bis zum Ablauf des AZT oder den gestundeten Kaufpreis nicht gemäß der Stundungsvereinbarung gezahlt hat. Mit dem Tage danach beginnt der Zahlungsverzug. Einer Mahnung bedarf es nicht.

(2) Bei Zahlungsverzug sind für den rückständigen Teil der Kaufgelder Verzugszinsen nach § 288 BGB anzusetzen. Bei Schuldnern, die nicht Verbraucher sind,

ist die Verzugs pauschale nach § 288, Abs. 5, Satz 1 BGB zu erheben. Die Geldtendmachung eines möglichen darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

§ 25 Beitreibung, Zweitverkauf

(1) Wenn das Kaufgeld nach Ablauf der Zahlungs- bzw. Stundungsfrist nicht oder nicht vollständig gezahlt worden ist, wird der Käufer zunächst mit Nachfrist gebührenpflichtig gemahnt.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist entscheidet die Zentrale der Landesforstanstalt über das weitere Vorgehen. Der Verkäufer kann in diesem Fall einen Zweitverkauf vornehmen oder vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt wenn über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

(3) Dem Zweitverkauf geht eine schriftliche Mahnung des Käufers in eingeschriebener Form mit Fristsetzung von höchstens drei Wochen voraus. Dabei ist dem Käufer mitzuteilen, dass bei Nichteinhaltung der Frist die Annahme der Leistung abgelehnt und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages gefordert wird. Unterbleibt auch danach die Zahlung, wird das Holz im Rahmen eines Zweitverkaufs veräußert. Reicht der Erlös aus dem Zweitverkauf nicht aus, um das Kaufgeld und die aufgelaufenen Zinsen, ferner die Zweitverkaufs- und sonstigen Kosten zu decken, so ist der Verkäufer berechtigt, sich für den Mindere Erlös an etwaigen Zahlungen des ersten Käufers schadlos zu halten. Hat dieser noch keine Zahlungen geleistet oder reichen diese nicht aus, muss er den Fehlbetrag verzinsen und ersetzen. Auf einen etwaigen Mehrerlös und Erstattung von Kosten, die ihm durch z. B. Entrindung entstanden sind, hat er keinen Anspruch.

(4) Der Verkäufer ist nach Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers zur Aussonderung des noch im Eigentum des Verkäufers stehenden Holzes, sowie der an ihn abgetretenen Forderungen berechtigt.

(5) Tritt der Käufer seine Ansprüche an Dritte vor vollständiger Kaufpreiszahlung ab, muss er dem Verkäufer die Abtretung schriftlich anzeigen. Die Abtretung der Ansprüche befreit den Käufer nicht von der Erfüllung der vereinbarten Pflichten.

4. Schlussbestimmungen

§ 26 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten die aus Vertragsverhältnissen entstehen, auf die diese AVZB anzuwenden sind, ist der Sitz des Verkäufers, soweit kein gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

(2) Für die Vertragsverhältnisse, auf die diese AVZB anzuwenden sind, gilt deutsches Recht.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVZB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige gesetzliche Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Diese Regelung gilt auch für alle Kaufverträge, auf die diese AVZB Anwendung findet.

§ 28 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe von ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts (AVZB) gelten für alle ab dem 1. September 2016 geschlossenen Holzkaufverträge.

Erfurt, den 24. August 2016



Volker Gebhardt
Vorstand



Henrik Harms
Vorstand



Übermaße, Umrechnungsfaktoren und Messverfahren

Sortimentskennzeichnung	Sortimentsbezeichnung	Kubaturverfahren *	zulässige Messverfahren	gewährte Übermaße
L	Langholz	Standard	- Mittenstärkevermessung (Einzelstammvermessung)	Längenübermaß mind. 1 % der Stammlänge i.d.R. 10 cm
LAS	Langholzabschnitte	Standard Fixlänge	- Mittenstärkevermessung (Einzelstammvermessung) - Mittenstärkenstichprobenverfahren	Längenübermaß i.d.R. 10 cm
PAK	Parkett	Stichprobe	- Stirnflächenverfahren	
PAL	Palette	freie Eingabe Fm	- optische Poltervermessung - Sektionsraummaßverfahren	
IL	Industrieholz lang	Standard Fixlänge Stichprobe freie Eingabe Fm	- Mittenstärkevermessung (Einzelstammvermessung) - Mittenstärkenstichprobenverfahren - Stirnflächenverfahren - optische Poltervermessung - Sektionsraummaßverfahren	Raumübermaß 4 % Berechnung = Volumen in Rm m. R. multipliziert mit 0,96
IS	Industrieschichtholz	Stapelmaß freie Eingabe Rm	- Sektionsraummaßverfahren - optische Poltervermessung	Raumübermaß 4 % Berechnung = Volumen in Rm m. R. multipliziert mit 0,96
WRH	Waldrestholz	freie Eingabe Fm freie Eingabe Rm	- Sektionsraummaßverfahren	Raumübermaß 4 % - 9,5 % oder Längenübermaß gutachterliche Einschätzung am Einzelpolter Berechnung = Volumen in Rm m. R. multipliziert mit 0,96 (0,905)

Es wird immer nur **ein Übermaß** gewärt. D.h. entweder ein Längenübermaß **oder** ein Raumübermaß.

* Vom Sortiment abhängige Berechnungen zur Ermittlung des Volumens

Rindenabzüge

Holzart	Stärkeklasse	Rindenabzüge [cm]
Fichte / Tanne	bis 3a	1
	ab 3b	2
Kiefer / Douglasie	Spiegelrinde	1
	bis 1b	1
	2a - 3a	2
	3b - 4	3
	ab 5	4
Buche	bis 4	1
	ab 5	2
Eiche / Ulme Robinie / Pappel	bis 1b	1
	2a - 3b	3
	4 - 5	5
	ab 6	6
Esche / Ahorn Linde / Hainbuche Erle / Birke / Aspe Roteiche / Wildobst	bis 1b	1
	2a - 3b	2
	ab 4	4

Umrechnungswerte Tonne absolut trocken (t atro) in Festmeter (Fm)

Baumart	Umrechnungsfaktor
Fichte, Tanne	2,2
sonstiges Nadelholz	2,1
Eiche, Roteiche	1,4
Buche	1,5
sonstiges Hartlaubholz	1,6
Pappel	2,4
sonstiges Weichlaubholz	1,9

Umrechnungswerte Raummeter mit Rinde (Rm m. R.) in Festmeter ohne Rinde (Fm o. R.)

Baumart	Länge [m]	Länge [m]	Länge [m]
	0,5 - 1,49	1,50 - 2,49	2,50 - 3,00
Laubholz	0,65	0,58	0,56
Nadelholz (außer Ki/La)	0,67	0,65	0,60
Kiefer / Lärche	0,65	0,62	0,58

Für Sortimente ab 3,01 m Bestelllänge sind einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

Anwendung Sektionsraummaßverfahren

Polterlänge [m]	Sektionslänge [m]
bis 10	0,50
10,1 - 20	1,00
über 20	2,00

Umrechnungswert Festmeter (Fm) in Schüttraummeter (SRm)

$$1 \text{ Fm} = 2,5 \text{ SRm}$$

Abfuhrschein**THÜRINGENFORST**

Fax an Käufer am:

Käufer: Sitz der Firma:

Waldbesitzer: Rechnungs-Nr.:

Forstamt: Revier:

Forstort:

Folgendes Holz wird zur Abfuhr freigegeben:

Los-Nr./Partie-Nr.	Polter-Nr./Stamm-Nr.	BA/Sortiment

Der Abfuhrschein ist vom Fuhrunternehmen stets mitzuführen und bei polizeilichen sowie forstlichen Kontrollen vorzuzeigen. Bei fehlendem Abfuhrschein kann die Abfuhr des Holzes unterbunden werden.

Es gelten die „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe“ (AVZB) von ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift Forstamtsleiter

Vom Käufer auszufüllen und in Kopie an o. g. Forstamt zurückzusenden! 

.....
Abfuhrauftrag
erteilt an Firma:.....
Firmenbezeichnung
des Käufers:.....
Ort, Datum.....
Unterschrift des Käufers

